

Bundesgesetzblatt²³⁸¹

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1993

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 93	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989, 28. September 1990, 27. September 1991 und 4. Juni 1993	2382
27. 12. 93	Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Änderungen zum 1. Januar 1994) 613-2-8	2385
23. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	2398
16. 11. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-kongolesischen Wirtschaftsabkommens	2399
18. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	2400
18. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	2401
22. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	2401
22. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung	2402
23. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	2402
23. 11. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Brasilien	2403
24. 11. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chilenischen Abkommens über Rentenversicherung	2403
24. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	2404
24. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen	2404
24. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	2405
24. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2405
25. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Vertrags über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik	2406
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	2410
26. 11. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78)	2410
Abschlußhinweis		2412

Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten
an die Internationale Kaffee-Organisation
gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983
in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989,
28. September 1990, 27. September 1991 und 4. Juni 1993
Vom 22. Dezember 1993

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation gilt das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 (BGBl. 1984 II S. 353) in der Fassung der Entschlüsse Nr. 347 vom 3. Juli 1989 (BGBl. 1990 II S. 94), Nr. 352 vom 28. September 1990 (BGBl. 1991 II S. 902), Nr. 355 vom 27. September 1991 (BGBl. 1992 II S. 423) und Nr. 363 vom 4. Juni 1993 des Internationalen Kaffeerates zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983. Die Entschlüsse Nr. 363 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der in Artikel 1 bezeichneten Entschlüsse des Internationalen Kaffeerates zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der in Artikel 1 bezeichneten Entschlüsse des Internationalen Kaffeerates zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

EntschlieÙung Nr. 363
(genehmigt ohne Sitzung am 4. Juni 1993)
Weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens

Resolution number 363
(Approved without meeting on 4 June 1993)
Further extension of the International Coffee Agreement

Résolution numéro 363
(Adoptée sans réunion le 4 juin 1993)
Nouvelle prorogation de l'Accord international sur le Café

(Übersetzung)

Whereas:

The International Coffee Agreement 1983, as extended by Resolutions numbers 347, 352 and 355, is due to expire on 30 September 1993;

It is considered that the International Coffee Agreement should be extended for a further period to maintain the International Coffee Organization as a forum for international cooperation on coffee matters and to allow time for the negotiation of a new Agreement,

The International Coffee Council Resolves:

1. That the International Coffee Agreement 1983, as extended, shall be further extended for a period of one additional year from 1 October 1993 to 30 September 1994.

2. That the International Coffee Agreement 1983, as extended, shall continue in force as from 1 October 1993 in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Resolution among those Contracting Parties which have notified their acceptance, in accordance with their laws and regulations, of such further extension to the Secretary-General of the United Nations by 30 September 1993, if on that date such Contracting Parties represent at least 20 exporting Members holding a majority of the votes of the exporting Members, and at least 10 importing Members holding a majority of the votes of the importing Members. The votes for this purpose shall be calculated as at 30 June 1993. Such notifications shall be signed by the Head of State or Government, or Minister for Foreign Affairs, or made under full powers signed by one of the foregoing. In the case of an international organization, the notification shall be signed by a representative duly authorized in accordance with the rules of the Organization, or

Considérant:

Que l'Accord international de 1983 sur le Café, tel que prorogé par les Résolutions numéros 347, 352 et 355, viendra à expiration le 30 septembre 1993;

Qu'il est jugé que l'Accord international sur le Café devrait être prorogé à nouveau pour maintenir l'Organisation internationale du Café en tant que foyer de coopération internationale en matière de café et pour laisser le temps de négocier un nouvel Accord,

Le Conseil international du Café Décide:

1. Que l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé sera encore prorogé d'une année de plus, à savoir du 1 octobre 1993 au 30 septembre 1994.

2. Que l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé restera en vigueur à partir du 1 octobre 1993, conformément aux dispositions du paragraphe 1 de la présente Résolution, entre les Parties Contractantes qui auront notifié leur acceptation, conformément à leurs législations et à leurs réglementations respectives, de cette nouvelle prorogation au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies au 30 septembre 1993 si, à cette date, ces Parties Contractantes représentent au moins 20 Membres exportateurs ayant la majorité des voix des Membres exportateurs et au moins 10 Membres importateurs ayant la majorité des voix des Membres importateurs. Les voix à cette fin seront calculées à la date du 30 juin 1993. Ces notifications seront signées par le Chef de l'Etat ou du Gouvernement ou par le Ministre des Affaires étrangères ou par un mandataire ayant reçu les pleins pouvoirs pour ce faire signé par l'un des précités. Dans le cas d'une organisation internationale, la notification sera si-

in der Erwägung,

daß das durch die EntschlieÙungen Nr. 347, 352 und 355 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 am 30. September 1993 auslaufen wird,

daß geprüft wird, das Internationale Kaffee-Übereinkommen um einen weiteren Zeitabschnitt zu verlängern, damit die Internationale Kaffee-Organisation als Forum für die internationale Zusammenarbeit in Fragen des Kaffees erhalten bleibt und Zeit für das Aushandeln eines neuen Übereinkommens gewonnen wird,

faßt der Internationale Kaffeerat folgende EntschlieÙung:

(1) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Verlängerung wird um den Zeitabschnitt eines zusätzlichen Jahres vom 1. Oktober 1993 bis zum 30. September 1994 weiter verlängert.

(2) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Verlängerung bleibt nach Absatz 1 ab dem 1. Oktober 1993 zwischen denjenigen Vertragsparteien in Kraft, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis zum 30. September 1993 die Annahme dieser weiteren Verlängerung nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien zu dem genannten Zeitpunkt mindestens 20 Ausfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen und mindestens 10 Einfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten. Der Stichtag für die Berechnung der Stimmen für diesen Zweck ist der 30. Juni 1993. Die Notifikationen werden vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterschrieben oder aufgrund einer von einem von ihnen unterschriebenen Vollmacht vorgenommen. Im Fall einer internationalen Organisation

made under full powers signed by such a representative.

3. That a notification by a Contracting Party containing an undertaking to apply the extended Agreement provisionally, in accordance with its laws and regulations, which is received by the Secretary-General of the United Nations not later than 30 September 1993 shall be regarded as equal in effect to a notification of acceptance of the further extension of the International Coffee Agreement 1983, as extended. Such Contracting Party shall enjoy all the rights and assume all the obligations of a Member. However, if formal notification of acceptance of the further one-year extension of the International Coffee Agreement 1983, as extended, is not received by the Secretary General of the United Nations by 31 March 1994 or such later date as the Council may determine, such Contracting Party shall as of that date cease to participate in the Agreement.

4. That any Contracting Party to the International Coffee Agreement 1983, as extended, which has not made the notifications provided for in paragraphs 2 and 3 of this Resolution, may accede to the Agreement by 31 March 1994 or such later date as the Council may determine on condition that on depositing its instrument of accession such Contracting Party undertakes to fulfil all its previous obligations under the Agreement with retroactive effect from 1 October 1993.

5. That if the requirements for the continuation in force for a further period of one year of the International Coffee Agreement 1983, as extended, have not been met in accordance with the provisions of paragraphs 2 and 3 of this Resolution, those Governments which have notified acceptance or provisional application of such further extension shall meet to decide:

- (a) whether the Agreement should continue in force among themselves, and, if so, to establish the conditions for the continued operation of the Organization; or
- (b) whether to make arrangements for the liquidation of the Organization in accordance with the provisions of paragraph (4) of Article 68 of the Agreement.

6. To request the Executive Director to convey this Resolution to the Secretary-General of the United Nations.

gnée par un représentant dûment mandaté aux termes du règlement de l'Organisation ou par un mandataire ayant reçu les pleins pouvoirs pour ce faire signé par ce représentant.

3. Qu'une notification, par une Partie Contractante, qu'elle s'engage à appliquer provisoirement, conformément à sa législation et à sa réglementation, les dispositions de l'Accord tel que prorogé, qui sera reçu par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies au plus tard le 30 septembre 1993, sera considérée comme de même effet qu'une notification d'acceptation de la nouvelle prorogation de l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé. Ladite Partie Contractante aura tous les droits et assumera toutes les obligations d'un Membre. Toutefois, si le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies n'a pas reçu une notification officielle d'acceptation de la nouvelle prorogation d'une année de l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé au 31 mars 1994 ou à toute date ultérieure que le Conseil pourra arrêter, ladite Partie Contractante cessera d'être Partie à l'Accord à cette date.

4. Que toute Partie Contractante à l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé qui n'a pas fait les notifications d'acceptation prévues dans les paragraphes 2 et 3 de la présente Résolution pourra faire adhésion à l'Accord jusqu'au 31 mars 1994 ou jusqu'à toute date ultérieure que le Conseil pourra arrêter à la condition que, en déposant son instrument d'adhésion, cette Partie Contractante s'engage à remplir toutes les obligations précédemment contractées aux termes de l'Accord, avec effet rétroactif à compter du 1 octobre 1993.

5. Que, si les conditions pour le maintien en vigueur de l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé pendant une nouvelle période d'une année n'ont pas été remplies conformément aux dispositions des paragraphes 2 et 3 de la présente Résolution, les gouvernements qui auront notifié l'acceptation ou l'application provisoire de cette nouvelle prorogation se réuniront pour décider:

- a) Si l'Accord restera en vigueur entre eux et, dans l'affirmative, pour établir les conditions dans lesquelles l'Organisation continuera à fonctionner; ou
- b) pour prendre des dispositions en vue de la liquidation de l'Organisation, aux termes du paragraphe 4) de l'Article 68 de l'Accord.

6. De demander au Directeur exécutif de transmettre la présente Résolution au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

wird die Notifikation von einem im Einklang mit den Vorschriften der Organisation gehörig befugten Vertreter unterschrieben oder aufgrund einer von einem solchen Vertreter unterschriebenen Vollmacht vorgenommen.

(3) Eine bis zum 30. September 1993 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer Vertragspartei, wonach diese zusagt, das verlängerte Übereinkommen nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vorläufig anzuwenden, gilt als einer Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung gleichwertig. Diese Vertragspartei genießt alle Rechte und übernimmt alle Pflichten eines Mitglieds. Ist jedoch eine förmliche Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung um ein Jahr bis zum 31. März 1994 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt nicht beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen, so scheidet die betreffende Vertragspartei mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus.

(4) Eine Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung, welche die Notifikationen nach den Absätzen 2 und 3 nicht vorgenommen hat, kann dem Übereinkommen bis zum 31. März 1994 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt unter der Voraussetzung beitreten, daß sie sich bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Pflichten aufgrund des Übereinkommens rückwirkend ab dem 1. Oktober 1993 zu erfüllen.

(5) Falls die Voraussetzungen für das Inkraftbleiben des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung für ein weiteres Jahr nicht nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind, treten diejenigen Regierungen, welche die Annahme oder vorläufige Anwendung dieser weiteren Verlängerung notifiziert haben, zusammen, um zu entscheiden,

- a) ob das Übereinkommen zwischen ihnen in Kraft bleiben soll, und gegebenenfalls die Bedingungen für die weitere Tätigkeit der Organisation festzulegen, oder
- b) ob Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation nach Artikel 68 Absatz 4 des Übereinkommens getroffen werden sollen.

(6) Der Exekutivdirektor wird ersucht, diese Entschließung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

**Neunundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Änderungen zum 1. Januar 1994)**

Vom 27. Dezember 1993

Auf Grund des § 77 Abs. 6 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 1993 (BGBl. II S. 1875), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zolltarifverordnung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125) ist diese Verordnung einschließlich der Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Allgemeinen Vorschriften erhalten die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.
- b) Die Codenummern der dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren der Kapitel 72 und 73 des Zolltarifs erhalten die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1993

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Franz-Chr. Zeitler

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Allgemeine Vorschriften

1. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen des Zolltarifs, soweit sie nicht aufgrund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund sonstiger Rechtsakte dieser Organe unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind.
2. Teil I (Einführende Vorschriften) des Anhangs I (Kombinierte Nomenklatur) der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (Abl. EG Nr. L 256 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend auch für die in dieser Verordnung aufgeführten Waren. Die gemeinschaftlichen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur sind auf die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren anzuwenden.
3. Die tarifliche Zollfreiheit wird für die Anwendung dieser Allgemeinen Vorschriften einem Zollsatz gleichgeachtet.

Anlage 2
(zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger: mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:	
7201 10 11	mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger (EGKS)	3,2
7201 10 19	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT (EGKS)	3,2
7201 10 30	mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT (EGKS)	3,2
7201 10 90	mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT (EGKS)	3,2
7201 20 00	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT (EGKS)	4
	Roheisen, legiert:	
7201 30 10	mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT (EGKS)	frei
7201 30 90	anderes (EGKS)	3,2
7201 40 00	Spiegeleisen (EGKS)	3,2
	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT:	
7202 11 20	mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT (EGKS)	4
7202 11 80	anderes (EGKS)	4
	Ferrophosphor:	
7202 99 11	mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT (EGKS)	4
7203 10 00	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse (EGKS)	2,5*)
7203 90 00	andere (EGKS)	3,2
7204 10 00	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen (EGKS)	frei
	Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:	
7204 21 00	aus nichtrostendem Stahl (EGKS)	frei
7204 29 00	andere (EGKS)	frei
7204 30 00	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl (EGKS)	frei
	andere Abfälle und anderer Schrott:	
	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierte:	
7204 41 10	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne (EGKS)	frei
	Stanz- oder Schneidabfälle:	
7204 41 91	paketierte (EGKS)	frei
7204 41 99	andere (EGKS)	frei
	andere:	
7204 49 10	geschreddert (EGKS)	frei
	andere:	
7204 49 30	paketierte (EGKS)	frei
	andere:	
7204 49 91	weder sortiert noch klassiert (EGKS)	frei
7204 49 99	andere (EGKS)	frei
	Abfallblöcke:	
7204 50 10	aus legiertem Stahl (EGKS)	frei
7204 50 90	andere (EGKS)	2,5
7206 10 00	Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	2,5
7206 90 00	andere (EGKS)	2,5
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7207 11 11	aus Automatenstahl (EGKS)	3,2
	anderes:	
7207 11 14	mit einer Dicke von 130 mm oder weniger (EGKS)	3,2

*) Anmerkung: Dieser Zollsatz ist bis auf weiteres vollständig ausgesetzt.

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
7207 11 16	mit einer Dicke von mehr als 130 mm (EGKS)	3,2
7207 12 10	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	3,2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7207 19 11	aus Automatenstahl (EGKS)	6
	anderes:	
7207 19 14	stranggegossen (EGKS)	4,4
7207 19 16	anderes (EGKS)	4,4
	vorprofiliert:	
7207 19 31	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	4,4
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7207 20 11	aus Automatenstahl (EGKS)	3,2
	anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:	
7207 20 15	0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS)	3,2
7207 20 17	0,6 GHT oder mehr (EGKS)	3,2
7207 20 32	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	3,2
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7207 20 51	aus Automatenstahl (EGKS)	6
	anderes:	
7207 20 55	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS)	4,4
7207 20 57	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	4,4
	vorprofiliert:	
7207 20 71	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	4,4
7208 11 00	mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
7208 12 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
	andere:	
7208 12 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
	andere:	
7208 12 95	gebeizt (EGKS)	4,4
7208 12 98	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7208 13 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
	andere:	
7208 13 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
	andere:	
7208 13 95	gebeizt (EGKS)	4,4
7208 13 98	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 14 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
	andere:	
7208 14 91	gebeizt (EGKS)	4,4
7208 14 99	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
7208 21 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 21 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
7208 22 10	zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
	andere:	
7208 22 91	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
	andere:	
7208 22 95	gebeizt (EGKS)	4,4
7208 22 98	andere (EGKS)	4,4

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
7208 23 10	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm: zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
7208 23 91	andere: mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 23 95	andere: gebeizt (EGKS)	4,4
7208 23 98	andere (EGKS)	4,4
7208 24 10	mit einer Dicke von weniger als 3 mm: zum Wiederauswalzen unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	3,8
7208 24 91	andere: gebeizt (EGKS)	4,4
7208 24 99	andere (EGKS)	4,4
7208 31 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 32 10	andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm: mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
7208 32 30	andere, mit einer Dicke von: mehr als 20 mm (EGKS)	4,9
7208 32 51	mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von: 2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 32 59	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
7208 32 91	mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von: 2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 32 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
7208 33 10	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm: mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
7208 33 91	andere, mit einer Breite von: 2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 33 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
7208 34 10	andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm: mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
7208 34 90	andere (EGKS)	4,9
7208 35 10	andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm: mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 35 90	mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS)	4,4
7208 41 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
7208 42 10	andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm: mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
7208 42 30	andere, mit einer Dicke von: mehr als 20 mm (EGKS)	4,9
7208 42 51	mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von: 2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 42 59	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
7208 42 91	mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von: 2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 42 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
7208 43 10	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm: mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere, mit einer Breite von:	
7208 43 91	2050 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 43 99	weniger als 2050 mm (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7208 44 10	mit Oberflächenmuster (EGKS)	4,9
7208 44 90	andere (EGKS)	4,9
	andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7208 45 10	mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS)	4,9
7208 45 90	mit einer Dicke von weniger als 2 mm (EGKS)	4,4
	andere:	
7208 90 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
7209 11 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 12 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 12 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 13 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 13 90	andere (EGKS)	5,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 14 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 14 90	andere (EGKS)	5,3
7209 21 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 22 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 22 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 23 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 23 90	andere (EGKS)	5,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 24 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
	andere:	
7209 24 91	mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm (EGKS)	5,3
7209 24 99	mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm (EGKS)	5,3
7209 31 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 32 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 32 90	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 33 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 33 90	andere (EGKS)	5,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 34 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 34 90	andere (EGKS)	5,3
7209 41 00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7209 42 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 42 90	andere (EGKS)	4,4

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7209 43 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 43 90	andere (EGKS)	5,3
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
7209 44 10	Elektrobleche (EGKS)	4,9
7209 44 90	andere (EGKS)	5,3
7209 90 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:	
7210 11 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7210 12 11	Weißbleche (EGKS)	4,9
7210 12 19	andere (EGKS)	4,9
7210 20 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
7210 31 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,3
7210 39 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,3
7210 41 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,3
7210 49 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	5,3
7210 50 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	4,9
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7210 60 11	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen (EGKS)	4,9
7210 60 19	andere (EGKS)	4,9
	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7210 70 31	Weißbleche und mit Chromoxid oder Chrom und Chromoxid überzogene Erzeugnisse, lackiert (EGKS)	4,9
7210 70 39	andere (EGKS)	4,9
	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7210 90 31	plattiert (EGKS)	4,9
7210 90 33	verzinkt und bedruckt (EGKS)	4,9
7210 90 35	vernickelt oder verchromt (EGKS)	4,9
7210 90 39	andere (EGKS)	4,9
7211 11 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
7211 12 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,4
7211 12 90	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	5,3
	andere:	
7211 19 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,4
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
7211 19 91	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	5,3
7211 19 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	5,3
7211 21 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)	4,4
	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
7211 22 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,4
7211 22 90	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS)	5,3
	andere:	
7211 29 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,4
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
7211 29 91	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	5,3

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
7211 29 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	5,3
7211 30 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,9
	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
7211 41 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,9
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
7211 41 91	in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern (EGKS)	5,3
	andere:	
7211 49 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	4,9
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7211 90 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
7212 10 10	Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 10 91	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 21 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	5,3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 29 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	5,3
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 30 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	5,3
7212 40 10	Weißbleche und -bänder, nur lackiert (EGKS)	4,9
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 40 91	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	verbleit:	
7212 50 31	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	5,3
	andere:	
7212 50 51	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7212 60 11	nur oberflächenbearbeitet (EGKS)	4,9
	nur oberflächenbearbeitet:	
7212 60 91	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	4,9
7213 10 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (EGKS)	4,9
7213 20 00	aus Automatenstahl (EGKS)	6
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:	
7213 31 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger (EGKS)	4,9
7213 31 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT (EGKS)	4,9
	anderer:	
7213 39 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger (EGKS)	4,9
7213 39 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT (EGKS)	4,9
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:	
7213 41 00	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS)	4,9
7213 49 00	anderer (EGKS)	4,9
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:	
7213 50 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT bis 0,75 GHT (EGKS)	4,9
7213 50 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT (EGKS)	4,9
7214 20 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden (EGKS)	4,4
7214 30 00	aus Automatenstahl (EGKS)	6

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
7214 40 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	4,4
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:	
7214 40 31	80 mm oder mehr (EGKS)	4,4
7214 40 39	weniger als 80 mm (EGKS)	4,4
7214 40 90	anderer (EGKS)	4,4
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:	
7214 50 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	4,4
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:	
7214 50 31	80 mm oder mehr (EGKS)	4,4
7214 50 39	weniger als 80 mm (EGKS)	4,4
7214 50 90	anderer (EGKS)	4,4
7214 60 00	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS)	4,4
	anderer:	
7215 90 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,8
7216 10 00	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS)	4,4
	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS):	
7216 21 00	L-Profile (EGKS)	4,4
7216 22 00	T-Profile (EGKS)	4,4
	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
	U-Profile:	
	mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
7216 31 11	mit parallelen Flanschflächen (EGKS)	4,4
7216 31 19	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
7216 31 91	mit parallelen Flanschflächen (EGKS)	4,4
7216 31 99	andere (EGKS)	4,4
	I-Profile:	
	mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
7216 32 11	mit parallelen Flanschflächen (EGKS)	4,4
7216 32 19	andere (EGKS)	4,4
	mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
7216 32 91	mit parallelen Flanschflächen (EGKS)	4,4
7216 32 99	andere (EGKS)	4,4
	H-Profile:	
7216 33 10	mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm (EGKS)	4,4
7216 33 90	mit einer Höhe von mehr als 180 mm (EGKS)	4,4
	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
7216 40 10	L-Profile (EGKS)	4,4
7216 40 90	T-Profile (EGKS)	4,4
	andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:	
7216 50 10	mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt (EGKS)	4,4
	andere:	
7216 50 91	Flachwulststahl (EGKS)	4,4
7216 50 99	andere (EGKS)	4,4
7216 90 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	3,8
7218 10 00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	2,5
	andere, mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von:	
7218 90 11	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,2
7218 90 13	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,2
	andere, mit einem Nickelgehalt von:	
7218 90 15	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	3,2
7218 90 19	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	3,2
	anderes:	
7218 90 50	warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS)	6
	mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
7219 11 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 11 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
7219 12 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 12 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7219 13 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 13 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7219 14 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 14 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, mit einer Dicke von:	
7219 21 11	mehr als 13 mm (EGKS)	6
7219 21 19	mehr als 10 mm bis 13 mm (EGKS)	6
7219 21 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
7219 22 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 22 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7219 23 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 23 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
7219 24 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 24 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS):	
7219 31 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 31 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
7219 32 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 32 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:	
7219 33 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 33 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:	
7219 34 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 34 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
7219 35 10	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm: mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 35 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
7219 90 11	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7219 90 19	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	nur warmgewalzt:	
7220 11 00	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS)	6
7220 12 00	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS)	6
	nur kaltgewalzt:	
7220 20 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	6
	andere:	
	mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
7220 90 11	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	6
	mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:	
7220 90 31	warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	6
	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl:	
7221 00 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7221 00 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:	
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:	
7222 10 11	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7222 10 19	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von:	
7222 10 21	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7222 10 29	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von:	
7222 10 31	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7222 10 39	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	anderer, mit einem Nickelgehalt von:	
7222 10 81	2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7222 10 89	weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	anderer Stabstahl:	
7222 30 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	Profile:	
	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:	
7222 40 11	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	6
7222 40 19	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	6
	andere:	
7222 40 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
7224 10 00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS)	2,5
	andere:	
	mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, warm vorgewalzt oder stranggegossen, mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:	
7224 90 01	aus Schnellarbeitsstahl (EGKS)	3,2
7224 90 05	aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 11 zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht (EGKS)	3,2
7224 90 08	andere (EGKS)	3,2
7224 90 15	andere (EGKS)	3,2

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
	andere:	
	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
7224 90 31	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger (EGKS)	6
7224 90 39	andere (EGKS)	6
	aus Silicium-Elektrostahl:	
7225 10 10	warmgewalzt (EGKS)	6
	kaltgewalzt:	
7225 10 91	komorientiert (EGKS)	6
7225 10 99	nicht komorientiert (EGKS)	6
	aus Schnellarbeitsstahl:	
7225 20 20	nur gewalzt; nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	6
7225 30 00	andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS)	6
	andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):	
7225 40 10	mit einer Dicke von mehr als 20 mm (EGKS)	6
7225 40 30	mit einer Dicke von mehr als 15 mm bis 20 mm (EGKS)	6
7225 40 50	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm (EGKS)	6
7225 40 70	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS)	6
7225 40 90	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS)	6
	andere, nur kaltgewalzt:	
7225 50 10	mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT (EGKS)	6
7225 50 90	andere (EGKS)	6
	andere:	
7225 90 10	nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	6
	aus Silicium-Elektrostahl:	
7226 10 10	nur warmgewalzt (EGKS)	6
	andere:	
7226 10 30	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	6
	aus Schnellarbeitsstahl:	
7226 20 20	nur warmgewalzt; mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warm gewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur kaltgewalzt oder nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS)	6
	andere:	
	nur warmgewalzt:	
7226 91 10	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS)	6
7226 91 90	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS)	6
	nur kaltgewalzt:	
7226 92 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS)	6
	andere:	
7226 99 20	mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) (EGKS)	6
7227 10 00	aus Schnellarbeitsstahl (EGKS)	6
7227 20 00	aus Mangan-Silicium-Stahl (EGKS)	6
	anderer:	
7227 90 10	mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 11 zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht (EGKS)	6
7227 90 30	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,35 GHT, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT (EGKS)	6

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %
1	2	3
7227 90 50	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger (EGKS)	6
7227 90 70	anderer (EGKS)	6
	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:	
7228 10 10	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	6
	anderer:	
7228 10 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:	
	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:	
7228 20 11	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	6
7228 20 19	anderer (EGKS)	6
	anderer:	
7228 20 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:	
7228 30 20	aus Werkzeugstahl (EGKS)	6
7228 30 40	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger (EGKS)	6
	anderer:	
	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:	
7228 30 61	80 mm oder mehr (EGKS)	6
7228 30 69	weniger als 80 mm (EGKS)	6
7228 30 70	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	6
7228 30 89	anderer (EGKS)	6
	anderer Stabstahl:	
7228 60 10	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	Profile:	
7228 70 10	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt (EGKS)	6
	andere:	
7228 70 31	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	5
	Hohlbohrerstäbe:	
7228 80 10	aus legiertem Stahl (EGKS)	6
7228 80 90	aus nichtlegiertem Stahl (EGKS)	3,8
7301 10 00	Spundwunderzeugnisse (EGKS)	4,4
	Schienen:	
	neu:	
7302 10 31	mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter (EGKS)	4,4
7302 10 39	mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter (EGKS)	4,4
7302 10 90	gebraucht (EGKS)	2,5
7302 20 00	Bahnschwellen (EGKS)	3,8
	Laschen und Unterlagsplatten:	
7302 40 10	gewalzt (EGKS)	3,8
	andere:	
7302 90 10	Leitschienen (EGKS)	3,8

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 23. September 1993

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 5 im Verhältnis zwischen Deutschland und

Australien

am 3. Juli 1993

in Kraft getreten.

Australien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt angebracht und nachstehende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"Pursuant to Article 33, it excludes the operation of paragraph 2 of Article 4.

The Government of Australia hereby declares, for and on behalf of Australia, that:

- pursuant to Article 2, the Secretary to the Attorney-General's Department of the Commonwealth of Australia will be its Central Authority;
- pursuant to Article 8, members of the judicial personnel of the requesting authority of another Contracting State may be present at the execution of a Letter of Request, subject to prior authorisation by the judicial authority executing the Letter of Request;
- pursuant to Article 15, evidence may be taken by a diplomatic officer or consular agent only if permission to that effect is given upon application to the Secretary of the Attorney-General's Department of the Commonwealth of Australia;
- pursuant to Article 16, the Secretary to the Attorney General's Department of the Commonwealth of Australia will be its competent authority for the purposes of that Article and is empowered to specify conditions with respect to any permission given under that Article; and
- pursuant to Article 23, it will not execute Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents as known in Common Law Countries;
- pursuant to Article 24, it designates the Registrars of the State and Territory Supreme Courts as additional authorities;

„Nach Artikel 33 schließt [Australien] die Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 aus.

Die Regierung von Australien erklärt hiermit für und im Namen von Australien

- nach Artikel 2, daß der Secretary to the Attorney-General's Department of the Commonwealth of Australia (Staatssekretär im Justizministerium des Australischen Bundes) seine Zentrale Behörde sein wird;
- nach Artikel 8, daß Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nur mit vorheriger Genehmigung der gerichtlichen Behörde, die das Rechtshilfeersuchen erledigt, anwesend sein können;
- nach Artikel 15, daß ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter Beweis erst nach Vorliegen einer Genehmigung aufnehmen darf, welche der Secretary to the Attorney-General's Department of the Commonwealth of Australia (Staatssekretär im Justizministerium des Australischen Bundes) auf Antrag erteilt;
- nach Artikel 16, daß der Secretary to the Attorney-General's Department of the Commonwealth of Australia (Staatssekretär im Justizministerium des Australischen Bundes) die zuständige Behörde für die Zwecke des Artikels 16 ist und daß er ermächtigt ist, in bezug auf eine nach Artikel 16 erteilte Genehmigung Auflagen festzusetzen;
- nach Artikel 23, daß es Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des "Common Law" unter der Bezeichnung "pre-trial discovery of documents" bekannt ist;
- daß es nach Artikel 24 die Registrars of the State and Territory Supreme Courts (Urkundsbeamten der Obersten Gerichtshöfe der Staaten und Territorien) als weitere Behörden bestimmt;

- pursuant to Article 40, the Convention extends to all the territories for the international relations of which it is responsible."
- nach Artikel 40, daß sich das Übereinkommen auf alle Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen es wahrnimmt."

Ferner hat der Verwahrer am 21. Juli 1993 aufgrund einer ihm jeweils von der Slowakei und der Tschechischen Republik mit Note vom 15. März 1993 bzw. 28. Januar 1993 zugegangenen Erklärung mitgeteilt, daß sich beide Staaten als Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an dieses Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. September 1980 (BGBl. II S. 1290) und vom 11. März 1993 (BGBl. II S. 739).

Bonn, den 23. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zur Änderung des deutsch-kongolesischen Wirtschaftsabkommens
Vom 16. November 1993**

In Brazzaville ist durch Notenwechsel vom 6. August 1992/18. Januar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kongo eine Vereinbarung zur Änderung des Wirtschaftsabkommens vom 30. Oktober 1962 (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 6/63 vom 17. Januar 1963, BAnz. Nr. 59 vom 26. März 1963) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 18. Januar 1993

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 1993

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
von Dewitz

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brazzaville, den 6. August 1992

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung des deutsch-kongolesischen Wirtschaftsabkommens vorzuschlagen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kongo kommen überein, die Artikel 2 und 6 des Wirtschaftsabkommens vom 30. Oktober 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kongo-Brazzaville zu streichen. Im übrigen bleibt das Wirtschaftsabkommen unverändert gültig.

Falls sich die Regierung der Republik Kongo mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Adolf Ederer

Seiner Exzellenz

Herrn Dieudonné Ganga
dem Minister für Auswärtige
Angelegenheiten und Kooperation
der Republik Kongo
Brazzaville

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 18. November 1993

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für

Eritrea am 31. August 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1963).

Bonn, den 18. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 18. November 1993

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339; 1984 II S. 347) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Eritrea am **24. Juli 1993**
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1960).

Bonn, den 18. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens

Vom 22. November 1993

Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1128) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 4 für

Belarus am **18. Oktober 1993**
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1993 (BGBl. II S. 812).

Bonn, den 22. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung
einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung**

Vom 22. November 1993

Das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BGBl. 1954 II S. 1013) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für die

Slowakei	am	2. August 1993
Tschechische Republik	am	30. Juli 1993

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1992 (BGBl. II S. 1331).

Bonn, den 22. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 23. November 1993

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die

Ukraine	am	22. Dezember 1993
---------	----	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (BGBl. II S. 932).

Bonn, den 23. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Brasilien**

Vom 23. November 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß Notenwechsel vom 22. Oktober 1992 mit der Regierung der Föderativen Republik Brasilien festgestellt, daß das

Handels- und Zahlungsabkommen vom 5. November 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen ist.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und Brasilien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. April 1993 (BGBl. II S. 850) und vom 8. November 1993 (BGBl. II S. 2208).

Bonn, den 23. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-chilenischen Abkommens über Rentenversicherung**

Vom 24. November 1993

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 zu dem Abkommen vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung (BGBl. 1993 II S. 1225) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 2

am 1. Januar 1994

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 2. November 1993 in Santiago de Chile ausgetauscht worden.

Bonn, den 24. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 24. November 1993

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Eritrea am 17. Oktober 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1991).

Bonn, den 24. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Hilfeleistung
bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen**

Vom 24. November 1993

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 441) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für

Armenien am 24. September 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. August 1993 (BGBl. II S. 1830).

Bonn, den 24. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen**

Vom 24. November 1993

Das Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 1989 II S. 434, 435) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für

Armenien am 24. September 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. August 1993 (BGBl. II S. 1845).

Bonn, den 24. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Registrierung
von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 24. November 1993

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für

Argentinien am 5. Mai 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1989 (BGBl. II S. 346).

Bonn, den 24. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-ukrainischen Vertrags
über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik**

Vom 25. November 1993

Der in Kiew am 10. Juni 1993 unterzeichnete Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Ukraine über die Entwicklung einer umfassenden Zusammen-
arbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wis-
senschaft und Technik ist nach seinem Artikel 22

am 5. November 1993

in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. November 1993

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schomerus

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ukraine
über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Ukraine –

geleitet von den Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 und der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie der weiteren KSZE-Dokumente,

in der festen Absicht, nach Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der staatlichen Unabhängigkeits-erklärung der Ukraine vom 24. August 1991 die gegenseitigen Beziehungen auf einer völkerrechtlich bindenden Grundlage und entsprechend der Gemeinsamen Erklärung vom 9. Juni 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine umfassend zu entwickeln,

in der Überzeugung, daß eine umfassende wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine den Wohlstand der Bevölkerung in beiden Staaten steigert und zu vertrauensvollen Beziehungen zwischen beiden Ländern wesentlich beiträgt,

eingedenk der Entschlossenheit der Ukraine, den Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft zu vollziehen,

getragen von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsparteien, geleitet von den Prinzipien der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und des beiderseitigen Vorteils, werden sich für eine stetige Intensivierung und Diversifizierung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen einsetzen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien fördern die Handels- und Kooperationsbeziehungen zwischen Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten mit geeigneten Mitteln auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den jeweiligen internationalen Verpflichtungen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang Fragen der Finanzierung und der Gewährung von mittel- und langfristigen Krediten haben, stellen sie zu diesem Zweck Ausfuhrergewährleistungen für Kredite zu möglichst günstigen Bedingungen in Anwendung des jeweils geltenden nationalen und internationalen Rechts zur Verfügung. Die Vertragsparteien berücksichtigen dabei den Zusammenhang von Ausfuhrergewährleistungen sowie der Wirtschafts- und Finanzkraft der jeweils anderen Vertragspartei.

Die Vertragsparteien bestätigen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Finanzinstitutionen einschließlich der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Die Vertragsparteien schaffen die rechtlichen und materiellen Voraussetzungen, um ungehinderte Kontakte zwischen Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten zu ermöglichen.

Für diese Zielsetzung räumen beide Vertragsparteien dem Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine und einer entsprechenden ukrainischen Einrichtung in Deutschland, falls die Ukraine sich zu einer solchen entschließt, eine wichtige Rolle ein. Beide Vertragsparteien erklären sich bereit, deren Tätigkeiten umfassend zu unterstützen.

Artikel 3

Beide Vertragsparteien sind sich der Bedeutung präziser und aktueller Wirtschafts- und Geschäftsinformationen bewußt. Sie werden daher zusammenwirken, um sicherzustellen, daß die Unternehmen und sonstigen mit der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit befaßten Organisationen die für den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten erforderlichen Informationen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei erhalten. Angesichts der Bedeutung, die zuverlässige und kompatible Statistiken für die Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten haben, sprechen sich die Vertragsparteien für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Statistik der Ukraine aus.

Artikel 4

Die Vertragsparteien erklären die Bereitschaft, Behinderungen in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten zu beseitigen oder schrittweise abzubauen. Um zu vermeiden, daß derartige Störungen von unterschiedlichen Normen ausgehen, setzen sie sich dafür ein, daß die zuständigen Stellen auf diesem Gebiet eng zusammenarbeiten. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 5

Die Vertragsparteien erklären ihre Bereitschaft, den Unternehmen und Organisationen der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen möglichst umfassende Marktzugangsrechte zu gewähren. Auf dieser Grundlage wird sich die Bundesrepublik Deutschland dafür einsetzen, daß die Europäische Gemeinschaft der Ukraine diejenigen Vergünstigungen einräumt, die sie anderen Ländern mit vergleichbarem internationalen Status gewährt.

Artikel 6

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, die Niederlassung von Firmen und Organisationen nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu unterstützen. Sie lassen sich dabei vom Grundsatz der Niederlassungsfreiheit leiten. Firmen und Organisationen aus beiden Staaten sollen im Rahmen der geltenden internationalen Verpflichtungen nicht schlechter gestellt werden als Firmen und Organisationen aus Drittländern. Das gilt auch für die Einstellung und Beschäftigung von Fach- und Führungskräften im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Die Vertragsparteien gestatten den Niederlassungen von Firmen und Organisationen mit Sitz im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei den Import der für den Betrieb der Niederlassung erforderlichen Ausrüstungen und Materialien im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften und entsprechend international üblicher Handelspraktiken.

Die Vertragsparteien werden Angehörigen des jeweils anderen Staates, die sich vorübergehend zu Zwecken des Handels als leitende Angestellte, Fachkräfte mit firmenspezifischen Kenntnissen oder als Fachkräfte mit Hochschulausbildung oder hochqualifizierte Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung im jeweils anderen Staat aufhalten, und deren nächsten Familienangehörigen in der Frage der Bewegungsfreiheit im jeweiligen Hoheitsgebiet sowie in Fragen der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnissen und der Erfüllung von sonstigen Formalitäten, die für die Durchführung einer geschäftlichen oder einer damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeit erforderlich sind, nach Maß-

gabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften bestmögliche Erleichterungen schaffen.

Die Vertragsparteien werden gleichfalls in Fragen der Gewährung von möglichst günstigen Bedingungen für den Aufenthalt und die Tätigkeit ihrer Bürger, die in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zwecks Erzielung von Arbeitseinkommen reisen, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zusammenarbeiten.

Artikel 7

Die freie Wahl der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich einer gemeinsamen Produktion, einer Spezialisierung von Unteraufträgen, von Lizenzverträgen, von Gemeinschaftsunternehmen und selbständigen Unternehmen und anderer Formen von Kapitalanlagen, die sich im Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften befinden, unterliegt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei keinen Beschränkungen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zur Handelsförderung mit dem Ziel der Diversifizierung und qualitativen Verbesserung des beiderseitigen Warenaustausches treffen. Dazu gehören die Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die Durchführung von Seminaren sowie sonstige Kontakte zum Zwecke der Förderung des beiderseitigen Handels.

Artikel 9

Die Vertragsparteien sind sich einig, der Zusammenarbeit bei der Produktion, Lagerung, Verarbeitung und Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu diesem Zweck werden sie die entsprechenden Aktivitäten von Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern, insbesondere auch im Bereich der Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen für Produktion, Lagerung, Verarbeitung und Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Zusammenarbeit von Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten in folgenden Bereichen zu unterstützen und zu fördern:

- chemische und pharmazeutische Industrie,
- Maschinenbau,
- Infrastruktur, Transport und Telekommunikation,
- Metallurgie,
- Städteplanung, Wohnungswesen und Bauwirtschaft.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Die Zusammenarbeit wird sich auf alle beiderseits interessierenden Wirtschaftssektoren erstrecken, insbesondere auf die Beteiligung mittelständischer Unternehmen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß der Umstellung von militärischer auf zivile Produktion (Konversion) große Bedeutung für den Erfolg der Bemühungen zur Umstrukturierung der ukrainischen Wirtschaft zukommt. Sie vereinbaren daher eine enge Zusammenarbeit in diesem Bereich und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Projekte.

Artikel 12

Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit im Bereich der rationellen, umweltverträglichen Nutzung von Rohstoffen

und Energieträgern im Rahmen der auf diesem Gebiet tätigen Gremien und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf das Abkommen vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Sie erklären ihre Bereitschaft, die industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf Gebiete wie Umweltüberwachung, Vorbeugung gegen technologische Gefährdung und Störfälle, Behandlung und Endlagerung von toxischen und gefährlichen Abfällen, Vermeidung und Verminderung der Luft- und Gewässerverschmutzung zu erstrecken.

Artikel 13

Die Vertragsparteien werden die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit entsprechend der Gemeinsamen Erklärung vom 10. Juni 1993 zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für Wissenschaft und Technologie der Ukraine im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Fachkräften, wissenschaftlichen Körperschaften und Unternehmen aus beiden Staaten bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Probleme und die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden zwischen den beteiligten Organisationen der beiden Vertragsparteien unmittelbar vereinbart.

Artikel 14

Die Vertragsparteien erkennen die entscheidende Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums für die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit an. Sie erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu dem insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill gehören, und werden einen Informationsaustausch über rechtliche Vorschriften und Verfahren, welche in ihren Hoheitsgebieten für den Schutz geistigen Eigentums gelten, durchführen.

Artikel 15

Die Vertragsparteien unterstreichen ihre Auffassung, daß die Förderung und der gegenseitige Schutz von Kapitalanlagen in dem jeweiligen Hoheitsgebiet wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Fluß von Investitionen aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sind. Die Einzelheiten sind in dem Vertrag vom 15. Februar 1993 zwischen den Vertragsparteien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen geregelt.

Artikel 16

Zur Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und zur Förderung der grenzüberschreitenden Investitionstätigkeit von Unternehmen werden Expertengespräche zur Vorbereitung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Ertrags- und Vermögenssteuern aufgenommen.

Artikel 17

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, den Aufbau der Marktwirtschaft in der Ukraine zu unterstützen.

In Ergänzung zu den von internationalen Organisationen durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen bietet sie Beratung und technische Hilfe an. Sie ist bereit, der Ukraine die beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft in den neuen Bundesländern gesammelten Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in der Ukraine durch entsprechende Beratungshilfe, insbesondere bei der Schaffung von marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eng zusammenzuarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch bereit, Beratungshilfe bei der Lösung von Problemen im Bereich der sozialen Sicherung zu leisten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die wirtschaftliche Beratungshilfe sich vorrangig auf folgende Schwerpunkte konzentrieren soll:

- Privatisierung und Entflechtung von Unternehmen, Handels- und Verteilungsstrukturen,
- Aufbau mittelständischer Strukturen,
- Aufbau eines Finanzdienstleistungssystems,
- landwirtschaftlicher Sektor,
- Zusammenarbeit im Bereich der Reaktorsicherheit.

Die Bedingungen für die Beratungstätigkeit deutscher Experten in der Ukraine werden durch eine gesonderte Regierungsvereinbarung geregelt.

Artikel 18

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften im Wirtschaftsbereich erhebliche Bedeutung für den marktwirtschaftlichen Reformprozeß zukommt. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Protokoll vom 16. Februar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und der Wirtschaftsverwaltung. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, die bestehenden Förderprogramme auf die Ukraine zu erstrecken und nach Möglichkeit zu erweitern. Die Vertragsparteien werden ihre Unternehmen und Organisationen ermuntern, die Zusammenarbeit auf Unternehmensebene bei der fachlichen Ausbildung zu intensivieren.

Artikel 19

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß selbstverwaltete Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsassoziationen und andere nichtstaatliche Verwaltungsstrukturen der Wirtschaft fester Bestandteil der marktwirtschaftlichen Ordnung sind. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung der Bemühungen der Ukraine beim Aufbau der vorerwähnten Strukturen, insbesondere eines Systems von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern bereit.

Artikel 20

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der deutsch-ukrainische Kooperationsrat der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten einen institutionellen Rahmen gibt. Der Kooperationsrat hat die Aufgabe, den Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten und den Geschäftsbeziehungen zwischen ihren Unternehmen Impulse zu geben und Prioritäten für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Förderung des marktwirtschaftlichen Reformprozesses in der Ukraine festzulegen.

Der Kooperationsrat tritt abwechselnd im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien zusammen. Die Tagungen stehen unter dem gemeinsamen Vorsitz leitender Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine.

Die Tagesordnung für die einzelnen Tagungen des Kooperationsrats wird durch jeweilige vorherige Absprache zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sie lassen sich dabei von den Erforder-

nissen thematischer Flexibilität und eines effizienten Tagungsablaufs leiten. An den gemeinsamen Beratungen nehmen leitende Unternehmensvertreter und andere wirtschaftliche Entscheidungsträger beider Staaten teil.

In Anbindung an den Kooperationsrat besteht eine Arbeitsgruppe zur marktwirtschaftlichen Beratung, deren Tätigkeit im wesentlichen von Vertretern der Regierungen der beiden Vertragsparteien geführt wird.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die Tagungen des Kooperationsrats jeweils auch zum wirtschaftspolitischen Meinungsaustausch genutzt werden sollen.

Artikel 21

Die Ukraine bringt den Wunsch zum Ausdruck, sich möglichst bald in das System der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung und des internationalen Handels zu integrieren. Die Bundesrepublik Deutschland sagt zu, entsprechende Bemühungen der Ukraine zu unterstützen.

Die Vertragsparteien werden in allen Bereichen dieses Vertrags eine enge Zusammenarbeit in den internationalen Organisationen und Gremien, deren Mitglied sie sind oder werden wollen, anstreben.

Artikel 22

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 23

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Artikel 24

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 9. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine außer Kraft.

Geschehen zu Kiew am 10. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Trumpf

Rexrodt

Für die Ukraine

Jewtuchow

1. Die mit Entschließung MEPC. 16 (22) vom 5. Dezember 1985 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anlage II zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1986 II S. 942, 944)
2. Die mit Entschließung MEPC. 21 (22) vom 5. Dezember 1985 beschlossenen Änderungen des Protokolls von 1978 in bezug auf das Protokoll I zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1986 II S. 942, 946)
3. Die mit Entschließung MEPC. 29 (25) vom 1. Dezember 1987 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anlage I zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1988 II S. 974)
4. Die mit Entschließung MEPC. 34 (27) vom 17. März 1989 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anhänge II und III der Anlage II zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1991 II S. 525, 526)

5. Die mit Entschlieung MEPC. 36 (28) vom 17. Oktober 1989 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anlage V zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1991 II S. 525, 570)
6. Die mit Entschlieung MEPC. 42 (30) vom 16. November 1990 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anlagen I und V zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1992 II S. 150)
7. Die mit Entschlieung MEPC. 47 (31) vom 4. Juli 1991 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anlage I zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1993 II S. 993)
8. Die mit Entschlieung MEPC. 48 (31) vom 4. Juli 1991 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anlage V zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1993 II S. 993)
9. Die mit Entschlieung MEPC. 51 (32) vom 6. März 1992 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anlage I zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1993 II S. 993)
10. Die mit Entschlieung MEPC. 52 (32) vom 6. März 1992 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 in bezug auf die Anlage I zu dem Übereinkommen in der vorgenannten Fassung (BGBl. 1993 II S. 993)

II.

Nach Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe g Ziffer ii des Übereinkommens in der vorgenannten Fassung sind die vorstehend aufgeführten Änderungen im einzelnen an den folgenden Tagen für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 16 (22) vom 5. Dezember 1985 | am 6. April 1987 |
| 2. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 21 (22) vom 5. Dezember 1985 | am 6. April 1987 |
| 3. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 29 (25) vom 1. Dezember 1987 | am 1. April 1989 |
| 4. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 34 (27) vom 17. März 1989 | am 13. Oktober 1990 |
| 5. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 36 (28) vom 17. Oktober 1989 | am 18. Februar 1991 |
| 6. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 42 (30) vom 16. November 1990 | am 17. März 1992 |
| 7. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 47 (31) vom 4. Juli 1991 | am 4. April 1993 |
| 8. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 48 (31) vom 4. Juli 1991 | am 4. April 1993 |
| 9. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 51 (32) vom 6. März 1992 | am 6. Juli 1993 |
| 10. Die Änderungen nach der Entschlieung MEPC. 52 (32) vom 6. März 1992 | am 6. Juli 1993 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1986 (BGBl. II S. 464) und vom 29. März 1989 (BGBl. II S. 398).

Bonn, den 26. November 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-38

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

Hinweis

Der **Jahrgang 1993 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 48 und endet mit der Seite 2412.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 2 vom 16. Januar 1993
Änderung 3 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 22
- zur Ausgabe Nr. 3 vom 20. Januar 1993
Änderung 1 und Korrigendum 3 der ECE-Regelung Nr. 40
- zur Ausgabe Nr. 9 vom 23. März 1993
Anlage zur 11. ADR-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 15 vom 5. Mai 1993
Änderung 02 der ECE-Regelung Nr. 49
- zur Ausgabe Nr. 19 vom 25. Juni 1993
Anlage zur 4. RID-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 20. Juli 1993
Anlage zur 6. MARPOL-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 40 vom 20. November 1993
ECE-Regelung Nr. 89
- zur Ausgabe Nr. 42 vom 30. November 1993
Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.